

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.331.679

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5843/J-NR/2026

Wien, am 15. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nico Marchetti, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. April 2026 unter der Nr. **5843/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kronzeugenstatus bei Falschaussage“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass am 1.1.2011 die Bestimmungen über den Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft („Kronzeugenregelung“) nach §§ 209a und 209b StPO vorläufig für einen Zeitraum von sechs Jahren in Kraft traten. Nach Durchführung einer Evaluierung dieser neuen Bestimmungen wurden mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016, BGBl. I Nr. 121/2016, einige wesentliche Änderungen in diesem Zusammenhang vorgenommen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Kronzeugeneigenschaft. Die Änderungen der § 209a und § 209b StPO traten am 1.1.2017 in Kraft und wurden wiederum auf fünf Jahre befristet, wobei rechtzeitig vor Ende der Befristung eine Evaluierung der praktischen Anwendung der Bestimmungen und ihrer Effizienz stattfinden sollte. Im Rahmen der im Jahr 2020 durchgeführten Evaluierung wurden von den einbezogenen Stakeholdern, Expertinnen und Experten die in Geltung stehenden Regelungen durchwegs als positiv bewertet und ihr Weiterbestand befürwortet; gleichzeitig wurden kleinere Änderungen zur Steigerung der Effizienz der Regelungen in der

Praxis vorgeschlagen. Auf Basis dieser Evaluierung wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird, BGBl. I Nr. 243/2021, neuerlich Änderungen vorgenommen und die Bestimmungen der §§ 209a und 209b StPO für weitere sieben Jahre, sohin bis 31.12.2028, verlängert (§ 514 Abs. 49 letzter Satz StPO). Vor ihrem neuerlichen Außerkrafttreten sollen die Auswirkung der adaptierten „Kronzeugenregelungen“ im Rahmen einer neuerlichen aussagekräftigen begleitenden Evaluierung insbesondere im Hinblick auf deren Attraktivität für potentielle Kronzeugen und auf die Verfahrensdauer auf einer breiteren Grundlage effektiv überprüft werden.

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Gibt es allgemeine Vorgaben oder Richtlinien für den Zeitraum ab Gewährung des Kronzeugenstatus bis zum Abschluss aller damit in Zusammenhang stehenden Verfahren?*
- *2. Gibt es genauere Richtlinien, Vorgaben oder Regelungen für den Fall, dass nachträglich Zweifel an der gesetzeskonformen Mitwirkung des Kronzeugen entstehen?*
 - a. Wenn ja welche sind das?*
 - b. Gerne kann diese Frage auch durch Übermittlung dieser Richtlinie/Regelung beantwortet werden.*

Gemeinsam mit dem Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 wurde auch das „Handbuch Kronzeugenregelung“ erstellt, das sich gleichermaßen an Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie an potentielle Kronzeuginnen, Kronzeugen und ihre Verteidigung richtet und sowohl im RIS¹ als auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz (<https://www.bmj.gv.at/themen/Strafrecht--Gesetze/Kronzeugenregelung.html>) veröffentlicht ist. Das Handbuch (mit Stand 1. Jänner 2017) ist der Anfragebeantwortung auch als Beilage angeschlossen. Wenngleich die Beurteilung der Voraussetzungen der Kronzeugenregelung immer eine Einzelfallentscheidung bleiben muss, war Intention des Handbuchs, die Vorhersehbarkeit für alle Verfahrensbeteiligten zu erhöhen und dadurch die Anwendung der Bestimmungen in geeigneten Fällen sicherzustellen und das Verfahren zu beschleunigen.

¹ Beilage zum Erlass vom 3. Jänner 2017 über ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016), eJABl Nr. 3/2017.

Zur Frage 3:

- *Ist bei einer Falschaussage die StA verpflichtet, den Kronzeugenstatus von Amts wegen zu überprüfen?*

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären (§ 2 StPO; Grundsatz der Amtswegigkeit). Gemäß § 209a Abs. 5 Z 2 StPO kann die nach Abs. 4 vorbehaltene Verfolgung wieder aufgenommen werden, wenn die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen wesentlichen Beitrag im Sinn des Abs. 1 zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer in Abs. 1 Z 3 genannten Verabredung, Vereinigung oder Organisation gegeben wurden, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft die für die Wiederaufnahme erforderlichen Anordnungen nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen ab Zustellung der das Verfahren beendenden Entscheidung gestellt hat, in der einer der in Z [1 oder] 2 umschriebenen Umstände festgestellt wurde. Ergänzend darf auf das Kapitel 2.4. „Fortsetzung und Wiederaufnahme des Strafverfahrens“ des oben (zu den Fragen 1 und 2) genannten Handbuchs hingewiesen werden.

Zur Frage 4:

- *Welche Rolle spielen Oberstaatsanwaltschaft, Bundesministerium für Justiz und Weisungsrat bei einer neuerlichen Überprüfung eines bereits gewährten Kronzeugenstatus?*

Im Einführungserlass zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 wurde – wie bereits im Einführungserlass zum strafrechtlichen Kompetenzpaket – „zur Gewährleistung einer Evaluierung und zur Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung“ die Verpflichtung zur Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 2, § 8a Abs. 3 StAG angeordnet. Ergänzend darf auf die Ausführungen in Kapitel 2.3.3. „Berichtspflichten“ des genannten Handbuchs hingewiesen werden, wonach die Staatsanwaltschaften iSv § 8 Abs. 3 letzter Satz StAG (Informationsbericht) über Entscheidungen über die Wiederaufnahme einer vorbehaltenen Verfolgung nach § 209a Abs. 5 StPO zu berichten haben.

Die Bundesministerin für Justiz hat gemäß § 29c Abs. 1 StAG dem Weisungsrat zu seiner Beratung den Bericht der Staatsanwaltschaft über ihr beabsichtigtes Vorgehen nach § 8 Abs. 1, die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft sowie einen begründeten Erledigungsentwurf vorzulegen, wenn eine Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren (§ 29a Abs. 1) erteilt werden soll (Z 1), bei Strafsachen gegen oberste

Organe der Vollziehung (Art. 19 B-VG), Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs sowie der Generalprokurator (Z 2) und wenn es der Bundesminister für Justiz wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an der Strafsache, insbesondere bei wiederholter und überregionaler medialer Berichterstattung oder wiederholter öffentlicher Kritik am Vorgehen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei, oder aus Befangenheitsgründen für erforderlich hält (Z 3).

Die Befassung des Weisungsrates richtet sich danach, ob die Strafsache an sich den Kriterien des § 29c Abs 1 StAG unterliegt. Der Kronzeugenstatus allein begründet noch keine Vorlage nach Ziffer 3 der genannten Bestimmung („außergewöhnliches Interesse der Öffentlichkeit an der Strafsache“).

Zu den Fragen 5, 8 und 10:

- *5. Für den Fall, dass es begründeten Zweifel am Kronzeugenstatuts gibt, wie ist die weitere Vorgangsweise und welche konkreten Verfahrensschritte werden eingeleitet?*
- *8. Zu welchem genauen Zeitpunkt ginge bei Vorliegen von Zweifel an der Einhaltung der Verpflichtungen durch den Kronzeugen der Kronzeugenstatuts verloren und wäre der Verlust des Kronzeugenstatus dann endgültig?*
- *10. Wie ist konkret seitens der Staatsanwaltschaft vorzugehen, wenn sich ein solcher Verdachtsmoment ergibt?*

Auf die Beantwortung von Frage 3 wird hingewiesen. Eine Wiederaufnahme der nach § 209a Abs. 4 StPO vorbehaltenen Verfolgung ist vorgesehen, wenn sich herausstellt, dass die Kronzeugin oder der Kronzeuge ihrer oder seiner Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Aufklärung nicht genügt hat (Abs. 5 Z 1) oder unzureichende Informationen (Abs. 5 Z 2) zu diesen den Dritten betreffenden Verfahren geliefert hat. Dies bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht ohne Weiteres auf die Aussagen der potentiellen Kronzeugin oder des potentiellen Kronzeugen vertrauen dürfen, sondern weiterhin in alle Richtungen zu ermitteln haben, um die Aussagen der Kronzeugin oder des Kronzeugen zu überprüfen. Ergibt sich daraus, dass die Informationen unzureichend sind, ist die Verfolgung wieder aufzunehmen (Schroll/Kert in Fuchs/Ratz, WK StPO § 209a Rz 83 (Stand 15.3.2025, rdb.at)).

Eine falsche Information bedeutet eine unrichtige, also den Tatsachen nicht entsprechende Angabe, mag der Kronzeuge auch unvorsätzlich gehandelt haben (vgl. E. Leitner/Ulrich in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 1 2 § 209a Rz 80). Aber nicht jede sich erst im Verfahren gegen den Dritten oder bei dessen Ausforschung als unrichtig herausstellende Information

schadet. Für eine Wiederaufnahme ist nämlich gefordert, dass keine der gelieferten Informationen richtig und hilfreich war (vgl. aaO Rz 88).

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung einer das Verfahren beendenden Entscheidung gegen den als Straftäter geoffenbarten Dritten möglich, in der eine der Voraussetzungen für ein Vorgehen nach Abs. 5 Z 1 oder Z 2 festgestellt wurde. Die verfahrensbeendende Entscheidung kann ein (schuldig- oder freisprechendes) Urteil sein, mit dem das Strafverfahren gegen den als Straftäter geoffenbarten Dritten rechtskräftig abgeschlossen wurde. Die verfahrensbeendende Maßnahme kann aber nicht nur durch Urteil gegen den bezichtigten Dritten erfolgen, sondern eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Beschuldigten ist auch dann möglich, wenn die Staatsanwaltschaft von sich aus das gegen die vom Kronzeugen bezichtigte Person geführte Strafverfahren mit Verfolgungsverzicht (Einstellung, Zurückziehung der Anklage) beendet oder das Gericht das Verfahren nach § 199 einstellt (vgl. aaO insb. Rz 97, 99, 101).

Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt formlos. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wird weitergeführt, indem die Staatsanwaltschaft geeignete Anordnungen in Form von weiteren Verfolgungsmaßnahmen gegen die oder den Beschuldigten setzt, etwa neue Ermittlungsmaßnahmen, insb. Vernehmungen, durchführt oder sogleich mit einer Anklage gegen die oder den Beschuldigten vorgeht. Gegen die Wiederaufnahme der vorbehaltenen Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft kann die oder der Beschuldigte mit Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106) vorgehen (aaO Rz 105f.)

Ergänzend darf auf das Kapitel 2.4. „Fortsetzung und Wiederaufnahme des Strafverfahrens“ des genannten Handbuchs hingewiesen werden.

Zur Frage 6:

- *Welche internen Prüfschritte sind seitens der Staatsanwaltschaft vorgesehen, wenn durch Medienberichte neue konkrete Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit eines Kronzeugen begründen?*

Auf die Beantwortung von Frage 3 (Grundsatz der Amtswegigkeit nach § 2 StPO) und die in § 78 StPO geregelte Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen bei Bekanntwerden des Verdachts einer Straftat, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, sowie auf die Beantwortung zu Frage 5 wird hingewiesen.

Zur Frage 7:

- *Führt bereits ein durch Medienberichte ausgelöster Anfangsverdacht automatisch zur Einleitung weiterer Ermittlungen gegen einen Kronzeugen?
a. Falls ja, wann genau und welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen?*

Auf die Beantwortung von Frage 3 (Grundsatz der Amtswegigkeit nach § 2 StPO und Anzeigepflicht nach § 78 StPO) wird hingewiesen. Ein Anfangsverdacht liegt nach § 1 Abs. 3 StPO vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist. Nach § 1 Abs. 2 StPO beginnt das Strafverfahren, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts (Abs. 3) ermitteln; es ist solange als Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter oder die verdächtige Person zu führen, als nicht eine Person auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben (§ 48 Abs. 1 Z 2), danach wird es als Ermittlungsverfahren gegen diese Person als Beschuldigten geführt.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

